

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 15. August 1990

**2724. Amtlicher Quartierplan**

Am 28. Juni 1990 ersuchte der Gemeinderat Dürnten um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 12. August 1986, 27. September 1988 und 5. Dezember 1989 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Felsenhofstrasse.

Gde. Dürnten

Der Quartierplan ist infolge von Rekursen zweimal geändert worden. Der zweite Änderungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 12. Dezember 1989 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 23. Juli 1990 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Hinwilerstrasse, im Osten durch die Sennhüttenstrasse, im Süden durch die Oberdürntenerstrasse S-4 und im Westen durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Dürnten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dient zusätzlich die in die Sennhüttenstrasse einmündende Quartierstrasse A (Felsenhofstrasse) mit Kehrplatz. Auf die Festsetzung von Verkehrsbaulinien wird verzichtet. Hingegen werden für zwei Teilstücke der Quartierstichstrasse A, in denen die Linienführung geändert wird, Niveaulinien festgesetzt. Die Höchststeigung beträgt 7,3%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strasse, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Dürnten vom 12. August 1986, 27. September 1988 und 5. Dezember 1989 festgesetzte amtliche Quartierplan Felsenhofstrasse wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dürnten, 8635 Dürnten (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. August 1990

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i. V.

Hirschi

